

2738/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr.Keppelmüller und Kollegen vom 11.Juli 1997, Nr. 2888/J, betreffend die Verwendung eines Sondersachverständigen in Wasserrechtsverfahren in Oberösterreich, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Nach Auffassung des Bundes sollten im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung für Fragen, welche im Zuge von abzuhandelnden wasserrechtlichen Verfahren regelmäßig und typisch auftreten,

Amtssachverständige herangezogen werden. In dem der Anfrage zugrundeliegenden Fall erscheint eine „Quasi-Privatisierung“ auf Kosten der Parteien (bzw. fallweise auch des Bundes) nicht opportun.

Zu Fraae2:

Die Beiziehung von Sachverständigen in wasserrechtlichen Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des „Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 AVG“. Danach sind den Verfahren - soweit erforderlich - grundsätzlich Amtssachverständige beizuziehen. Nichtamtliche Sachverständige sind dann heranzuziehen1 wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist bzw., wenn davon eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist und die Heranziehung von demjenigen, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, angeregt wird und die daraus entstehenden Kosten einen von dieser Partei bestimmten Betrag voraussichtlich nicht überschreiten.

Richtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich der Bestellung von Sachverständigen existieren nicht.

Zu der in der Anfrage vorgebrachten Anregung einer transparenten Ausschreibung darf bemerkt werden, daß derzeit keine Rechtsgrundlage für eine solche Vorgangsweise gegeben ist. Die Umsetzung dieses Vorschlags würde trotz möglicherweise verstärkter Objektivität - eine erhebliche Verzögerung der Verfahren mit sich bringen.

Zu Frage 3:

Aus der Tatsache, daß der Genannte bereits als Amtssachverständiger

der wasserrechtsbehörde tätig war, kann für sich allein kein Befangenheitstatbestand abgeleitet werden.

Zu Frage 4:

Die Frage der Beziehung von nichtamtlichen Sachverständigen in wasserrechtlichen Verfahren wird mit den Wasserrechtsbehörden der Länder regelmäßig erörtert. Die Beziehung von nichtamtlichen Sachverständigen sollte sich am jeweils konkreten, im Verfahren zu behandelnden Problem orientieren und nicht generalisiert gehandhabt werden. Die Festlegung einer einheitlichen Linie bzw. Vorgabe bei der Wahl bzw. bei der Bestellung der Sachverständigen könnte aber einen gewissen Verlust an Flexibilität bewirken.